

Teil 4 (des Übungsskripts): Verfassungsbeschwerde

Hans Dampf bezieht Grundsicherung für Arbeitssuchende in einer kleinen sächsischen Gemeinde. D. h. eigentlich nicht mehr, denn sie wurde zum 08.05.2014 eingestellt. Die zuständige ARGE hob seinen Leistungsbescheid auf. Hans Dampf schmerzt der Verlust. Zusammen mit den Einkünften aus seinen verschiedenen Aktivitäten ergaben die ARGE-Leistungen einen regelmäßigen monatlichen Nettozufluss von 2.500 €, was für einen alleinstehenden Herrn, akzeptabel scheint. Hans Dampf sieht wenig Chancen im Widerspruchsverfahren oder vor den Sozialgerichten. Er hofft auf das Bundesverfassungsgericht. Er fragt sich, ob er dort Recht suchen und erhalten kann?

Damit die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg hat müsste sie zulässig und begründet sein. Sie müsste zunächst zulässig sein.

A. Zulässigkeit Regelung Art. 93 I Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8 a, § 90 ff BVerfGG

I. Antragsberechtigung Art 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG

Jedermann natürliche Personen aber via Art. 19 III GG juristische Personen des Inlands

Hans Dampf ist als natürliche Person, also Jedermann, gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG antragsberechtigt.

II. Beschwerdegegenstand Art. 93 I Nr. 4a GG, 90 I BVerfGG

Akt und die Öffentliche Gewalt benennen / i.d.R. keine Subsumtion

Die Aufhebung des Leistungsbescheids durch die zuständige ARGE (Teil der Exekutive) ist ein geeigneter Akt der öffentlichen Gewalt, also Beschwerdegegenstand i.S. Art. 93 I Nr. 4 a GG.

III. Beschwerdebefugnis = Aktivlegitimation § 90 I BVerfGG

Möglichkeit der GR-Verletzung
selbst - gegenwärtig- unmittelbar

Hans Dampf müsste auch beschwerdebefugt sein. Dafür müsste die Aufhebung des Leistungsbescheids ihn in einem Grundrecht möglicherweise, selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzen.

Eine Verletzung der Eigentumsgarantie des Art. 14 I GG erscheint als möglich. Die Aufhebung betrifft natürlich Hans als Adressaten des aufgehobenen Bescheids bzw. des Aufhebungsbescheids selbst. Da die Aufhebung jetzt zum Wegfall der Leistung führt, ist Hans Dampf jetzt gegenwärtig betroffen. Er müsste es aber auch noch zum Zeitpunkt der Verfassungsbeschwerde sein, d.h. die Aufhebung muss dann fortwirken. Da die Enteignung ohne weiteren Vollzugsakt wirkt, ist Hans Dampf auch unmittelbar betroffen. Damit kann Beschwerdebefugnis vorliegen. Das ist bei Erhebung aber erneut zu prüfen.

IV. Rechtswegerschöpfung = Subsidiarität § 90 II BVerfGG

Regel: Rechtsweg muss erschöpft sein für Zulässigkeit

Der Rechtsweg ist aktuell noch nicht erschöpft. Mit rechtzeitiger Widerspruchs- und Klageerhebung kann der Rechtsweg aber noch erschöpft werden.

V. Form = Einleitung § 23 BVerfGG + Begründung der Beschwerde § 92 BVerfGG

Form: Schriftform
Beschwerdeinhalt: verletztes GR + Eingriffshandlung

Bei Erhebung der Verfassungsbeschwerde wird Hans Dampf auf Schriftform (§ 23 I BVerfGG) und den Mindestinhalt (§ 92 BVerfGG) achten müssen.

VI. Beschwerdefrist = Einlegungsfrist § 93 I BVerfGG

1 Monat ab Bekanntgabe vollständiger Entscheidung (mit Begründung)

Hans Dampf muss bei Erhebung der Verfassungsbeschwerde auf die Einhaltung der Monatsfrist des § 93 I BVerfGG achten.

VII. Rechtsschutzbedürfnis

fehlt, sofern ein einfacherer, schnellerer Weg zur Rechtswahrung existiert oder bei offenbarem Rechtsmissbrauch

Ein leichterere, schnellerer oder billigerer Weg, seine Rechte zu schützen, ist für Hans Dampf nach Erschöpfung des Rechtswegs nicht ersichtlich.

Mit Vorliegen dieser Voraussetzungen ist die Verfassungsbeschwerde zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde müsste aber auch begründet sein.

I. Freiheitsgrundrecht / allgemeines Prüfungsschema

wenn GR durch Akt hoheitlicher Gewalt verletzt

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn ein Grundrecht, z.B. die Eigentumsfreiheit, des Hans Dampf durch den Akt Öffentlicher Gewalt (ungerechtfertigt) verletzt ist.

I. a. Art. 14 GG Schutz des Eigentums

Dafür müsste zunächst der Schutzbereich der Eigentumsfreiheit verletzt sein.

1. Schutzbereich

persönlicher: Jedermann-GR (alle Menschen),
Der persönliche Schutzbereich des Menschenrechts Eigentumsfreiheit (Art. 14 I GG) umfasst zumindest jede natürliche Person, also auch Hans Dampf.

sachlicher: Sacheigentum (Sachen / Grundstücke)

Der sachliche Schutzbereich der Eigentumsfreiheit müsste eröffnet sein. Die Eigentumsfreiheit schützt nach weitgehend anerkannter Meinung in Literatur und Rechtsprechung öffentlich rechtliche Ansprüche, wenn diese durch eigene Leistung erworben sind. Der Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende ist ein Anspruch im Sozialrecht, also einem Teilgebiet des Öffentlichen Rechts. Er beruht aber nicht auf eigenen Leistungen (im Gegensatz zum Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III – als Gegenwert für Zahlungen in die Arbeitslosenversicherung). Er fällt also gerade nicht in den Schutzbereich des Art. 14 I GG. Der sachliche Schutzbereich ist also nicht eröffnet.

Die Verfassungsbeschwerde ist also zulässig aber unbegründet. Sie hat keine Aussicht auf Erfolg.